

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 23 vom 2. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 27. Mai 2020	1
Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Vom 27. Mai 2020	2
Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 27. Mai 2020	3
Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing (Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB) Vom 27. Mai 2020	4
Markt Teisendorf Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des Aschauer-Speckmühler-Weges gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	5
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Straße von Starz über Aschau zur B 304 gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	6
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße von Ramstetten nach Koppelstadt gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	7
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Rotfilzwiesenweg“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	8
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung von Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße nach Geischberg, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	9
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung des bestehenden Weges von Atzlbach nach Reut zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	10
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Starz über Aschau zur B 304 Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	11

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung des bestehenden Weges zum Hochfeld, Fl. Nr. 730/6 Gemarkung Neukirchen zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	12
--	----

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs für die 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“	13
---	----

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	14
---	----

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2020	15
----------------------------	----

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen für das Haushaltsjahr 2020	16
---	----

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	17
---	----

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“; Wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	18
--	----

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die
Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon
Vom 27. Mai 2020**

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage BADYLON vom 30.7.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 6.8.2019 (Bek.-Nr. 2), geändert durch Satzung vom 10.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2019 (Bek.-Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 5 wird neu formuliert wie folgt:

„§ 5 - Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht“

2. § 20 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:

„(3) Zum Außengelände gehören:

- a) Parkflächen
- b) Kinderspielplatz
- c) Verkehrsübungsplatz
- d) Campus
- e) Mehrgenerationenanlage
- f) Kletteranlage des DAV sowie
- g) sonstige Nebenflächen und Wege.“

3. Nach § 23 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:

- a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogen-schutz) zulässig.
- b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. Mai 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Vom 27. Mai 2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20.3.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 27.3.2018, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird neu formuliert wie folgt:

„(4) Verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche sind endgültig hergestellt, wenn sie die Merkmale nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufweisen und in der Planung enthaltene Verkehrshindernisse wie Inseln, Erhöhungen, Pflasterungen oder ähnliches eingebaut oder sonstige Einrichtungsgegenstände aufgestellt sind.“

2. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Billigkeitserlass

Die Stadt Freilassing erlässt die anteiligen Erschließungsbeiträge für den Unterbau, wie die Arbeiten am Kieskoffer, Abtransport, Lagerung, Untersuchung, Entsorgung und Neuanlegung sowie die Entsorgung des Aushubs aus dem Rigolenbereich, die nach dem 1.1.2019 ausgeführt wurden, in Höhe von 100 Prozent des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrages, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.3.2021 entstanden sind oder entstehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. Mai 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 27. Mai 2020

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.2.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 3. März 2020 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„Wenn in Zeiten der Öffnung des Freibades besondere Vorkehrungen oder Einschränkungen im Hinblick auf die Coronapandemie gelten oder zu treffen sind und insbesondere die Badezeiten zeitlich begrenzt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

1. „Schwimmertarif“
 - a) Einzeleintritt 2,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,00 €
2. „Badetarif“
 - a) Einzeleintritt 3,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,50 €.

Die Gebührentatbestände nach § 7 Ziff. 1 Nr. 1 und 2 entfallen. Saisonkarten werden nicht ausgestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. Mai 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing (Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB) Vom 27. Mai 2020

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende

Satzung:

Hinweis:

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Freilassing bildet einen Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, dem Stadtrat Vorschläge zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept und der Flächennutzungsplanung zu unterbreiten.
- (3) Der Beirat wird auf Einladung durch den Ersten Bürgermeister tätig.
- (4) Der Stadtentwicklungsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat besteht aus 13 Vertretern der Bürgerschaft, dem Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeister sowie je einem Stadtratsmitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe.
- (2) Die Mitglieder aus der Vertretung der Bürgerschaft vertreten die folgenden Schwerpunkte:
 - a. Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung
 - b. Junge Generation
 - c. Ältere Generation
 - d. Familien
 - e. Kultur- und Heimatpflege
 - f. Bildung
 - g. Land- und Forstwirtschaft
 - h. Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus
 - i. Wohnen
 - j. Umwelt und Natur
 - k. Mobilität und Verkehr
 - l. Sport
 - m. Energie.
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Aufgabengebiet besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen seit 5 Jahren in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.

- (4) Die institutionelle Amtszeit eines Beiratsmitglieds aus der Bürgerschaft beginnt mit der Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat durch den Stadtrat und endet nach drei Jahren. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sie endet drei Jahre nach dem Beginn der Amtszeit des Stadtrates. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Stadtentwicklungsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Stadtentwicklungsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bewerbungsverfahren: Die Vertreter der Bürgerschaft können sich schriftlich, persönlich, per Mail oder auf andere geeignete Weise bei der Stadt Freilassing bewerben. Der Vorschlag soll eine Begründung enthalten. Die Stadt Freilassing stellt dazu ein Bewerbungsformular zur Verfügung. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Amtszeit endet durch:
 - a. Ablauf der institutionellen Amtszeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1);
 - b. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bzw. Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO);
 - c. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO);
 - d. Wegzug aus Freilassing, mit dem Tag der melderechtlichen Abmeldung des Hauptwohnsitzes;
 - e. Tod.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stadtentwicklungsbeiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Berufung der Stadtratsmitglieder erfolgt durch Stadtratsbeschluss und endet mit Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bzw. mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Stadtentwicklungsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Stadtentwicklungsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder per Mail gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind spätestens bis zum 28. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden.
- (5) Der Stadtentwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsbeirats sind keine Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und haben keine bindende Wirkung. Sie dienen als Vorschläge für den Stadtrat.
- (7) Die im Stadtentwicklungsbeirat erarbeiteten Vorschläge werden dem Stadtrat in angemessener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte keine abschließende Behandlung im Stadtrat möglich sein, so erfolgt spätestens nach drei Monaten durch den ersten Bürgermeister ein Sachstandsbericht im Stadtrat.
- (8) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben binnen 14 Tagen nach Versand durch die Mitglieder zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung, so gilt sie als genehmigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. Mai 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Einziehung einer Teilstrecke des Aschauer-Speckmühler-Weges
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf gewidmete Teilstrecke des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Aschauer-Speckmühler-Weges“ wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1426 Gemarkung Oberteisendorf (km 0,344) und endet bei Anwesen Aschau 4 (km 0,612).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

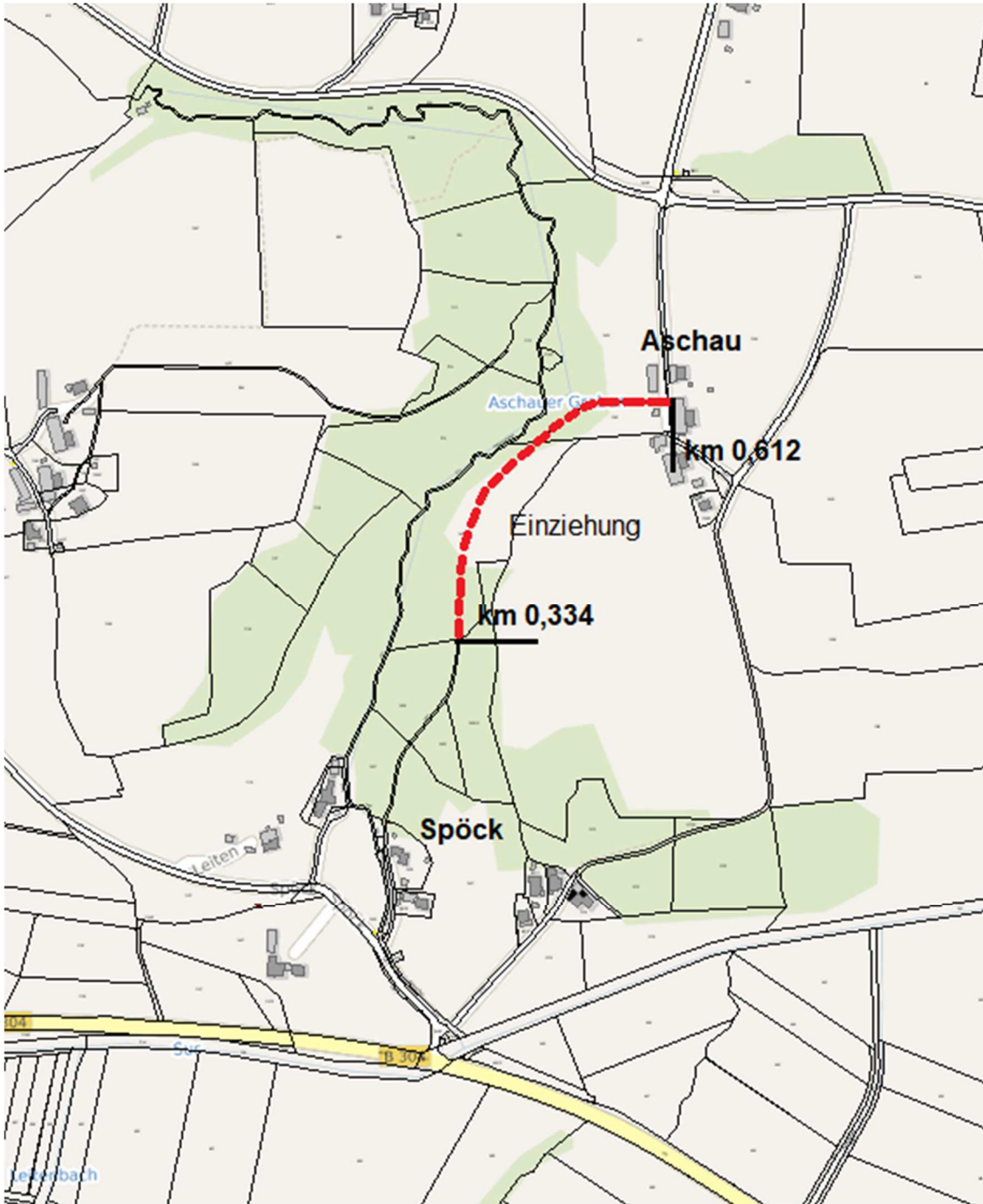
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Straße von Starz über Aschau zur B 304 gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Starz über Aschau zur B304 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1358/3 Gemarkung Oberteisendorf (km 0,822) und endet bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Oberteisendorf – Lacken (km 1,032).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße von Ramstetten nach Koppelstadt gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Ramstetten nach Koppelstadt wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße in Ramstetten (km 0,000) und endet bei der Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1008 Gemarkung Holzhausen (km 0,067).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

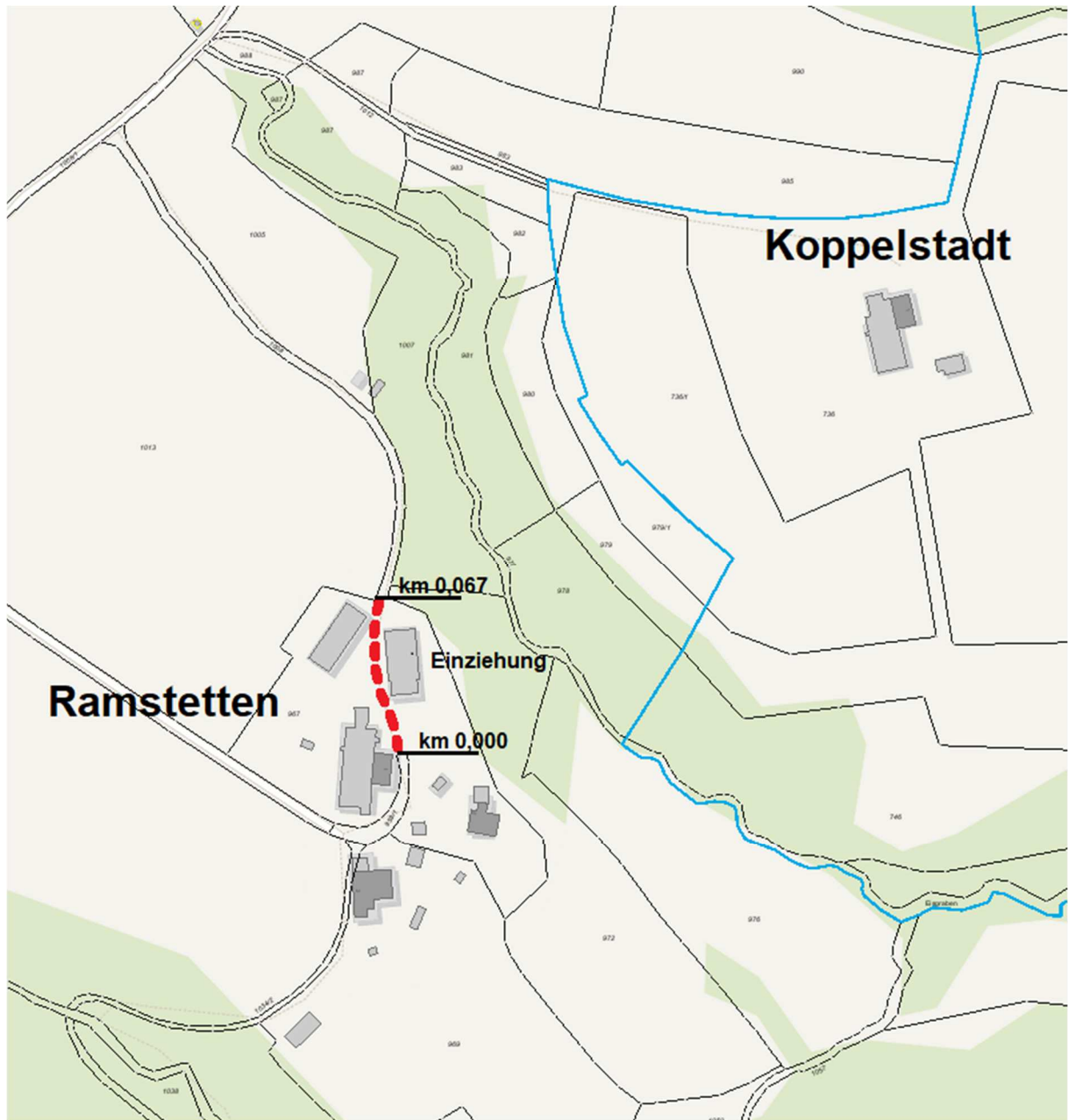
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Rotfilzwiesenweg“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Rotfilzwiesenweg“ wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 eingezogen.

Der Weg hat durch den Bau der Straße nach Geischberg jegliche Verkehrsbe-deutung verloren und wird in der gesamten Länge eingezogen.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

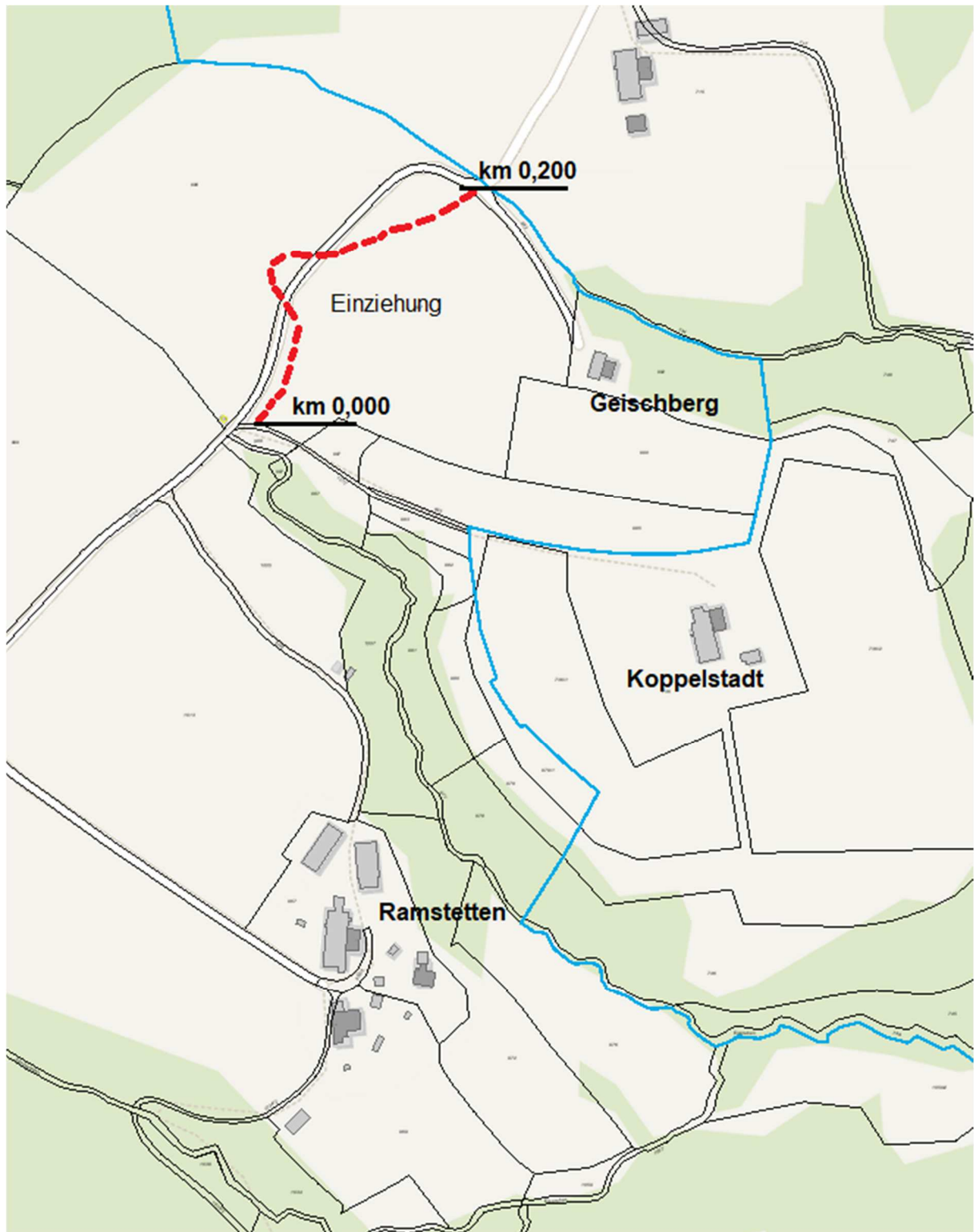
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung von Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße nach Geischberg, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf bestehenden Straßenteilstrecken der Straße nach Geischberg, werden mit Wirkung vom 1. Juni 2020 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Folgende Teilstrecken werden gewidmet:

- a) Anfangspunkt: Einmündung in die Straße Buschachen – Ramstetten (km 0.000)
Endpunkt: Schnittpunkt mit der bereits gewidmeten Straße nach Koppelstadt (km 0,185).

- b) Anfangspunkt: Schnittpunkt mit der bereits gewidmeten Straße nach Koppelstadt (km 0,243)
Endpunkt: Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 992 Gemarkung Holzhausen (km 0.579).

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 208 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

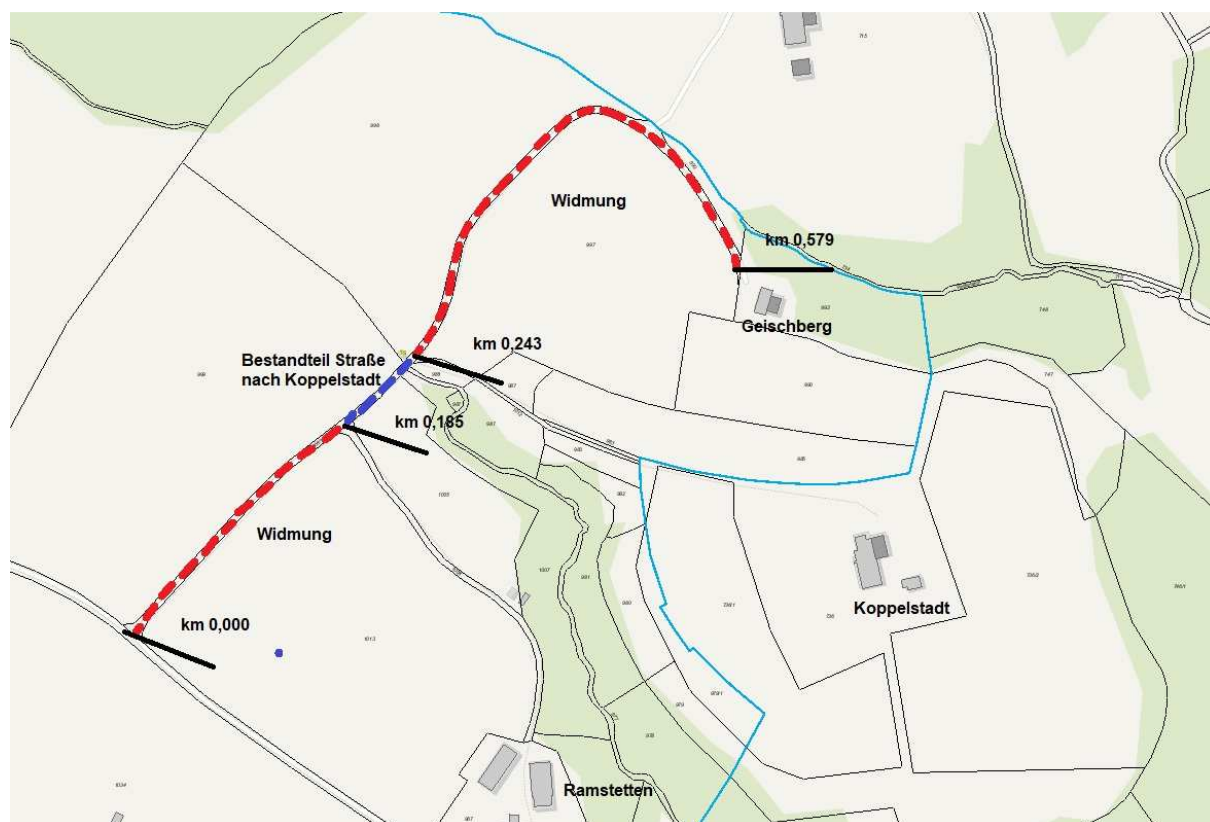
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr.10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung des bestehenden Weges von Atzbach nach Reut zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf bestehende Weg von Atzbach nach Reut, Fl. Nr. 1365 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 1. August 2020 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1365 Gemarkung Neukirchen (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Straße nach Wildberg (km 0,591).

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf. Umlagepflichtig gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 208 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

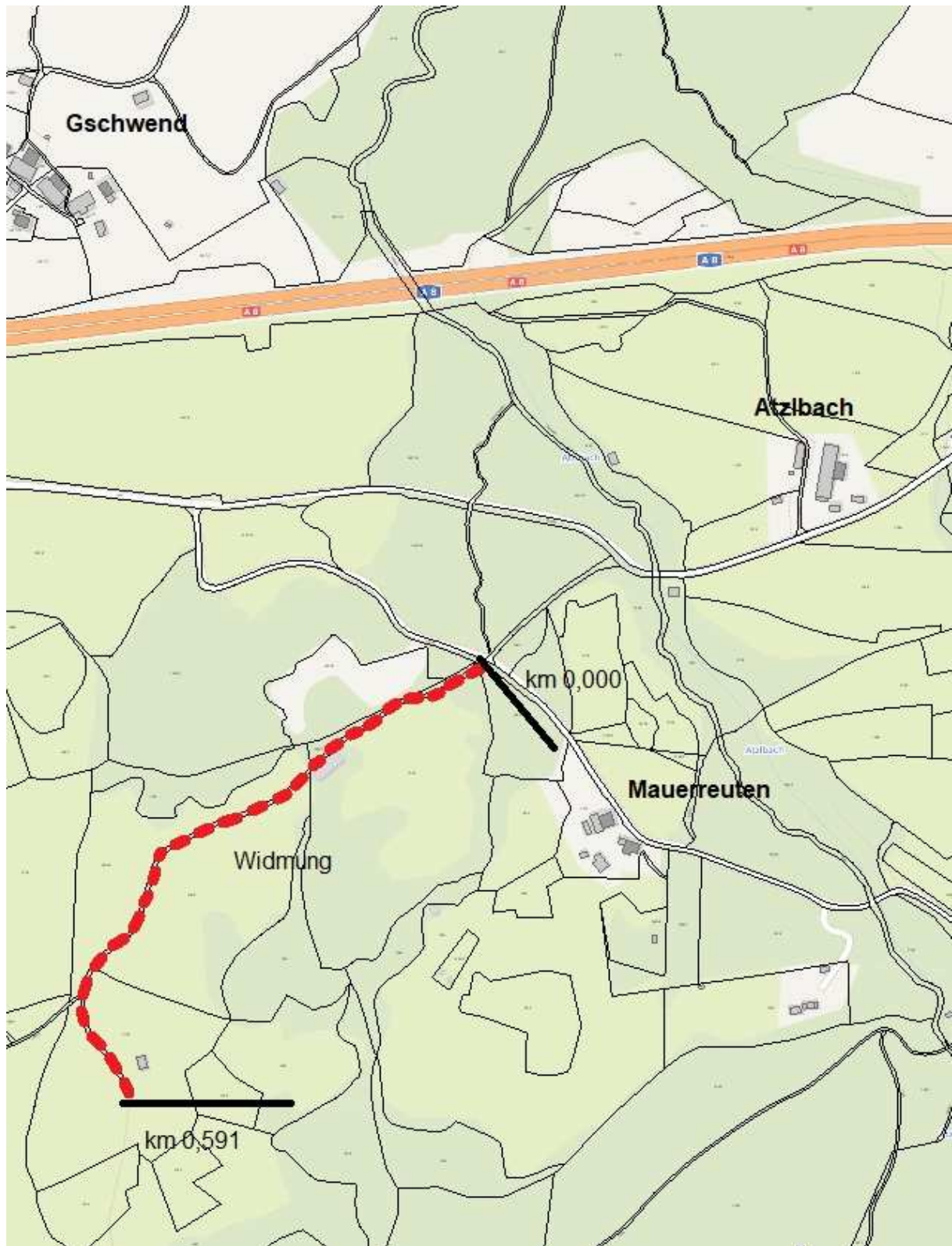
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 26. Mai 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 11

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer
Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Starz über Aschau zur B 304
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf bestehende Straßenteilstrecke der Straße von Starz über Aschau zur B304 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt beim Schnittpunkt mit der bereits gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße nach Aschau (km 0,743) und endet bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Oberteisendorf – Aschau (km 1,050).

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 12. März 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 12

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung des bestehenden Weges zum Hochfeld, Fl. Nr. 730/6 Gemarkung Neukirchen zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf bestehende Weg zum Hochfeld, Fl. Nr. 730/6 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 1. August 2020 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Straße von Neukirchen nach Bach (km 0,000) und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 730/3 Gemarkung Neukirchen (km 0,426).

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf. Umlagepflichtig gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 208 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

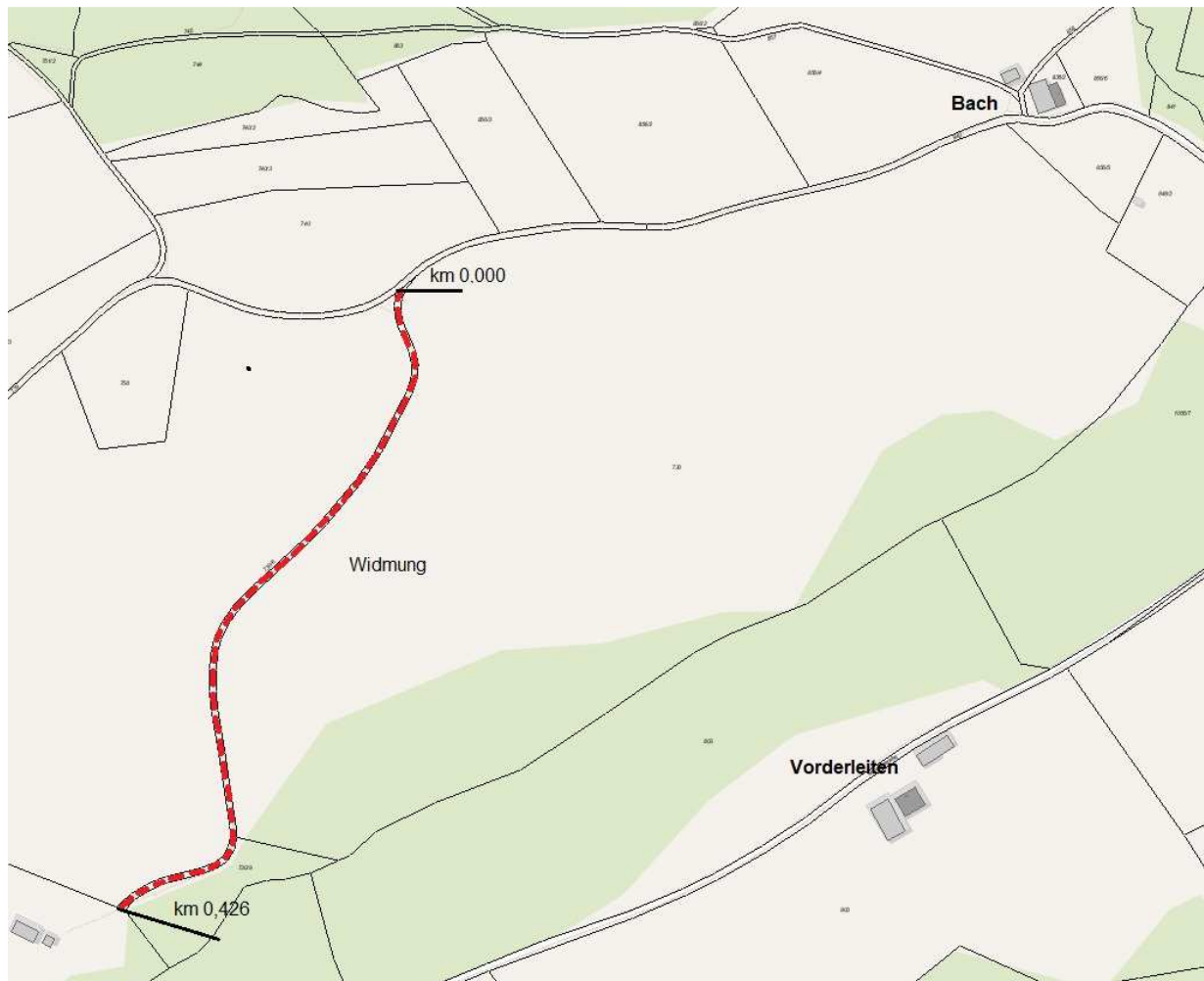
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 26. Mai 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 13

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs für die 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Anger fasste in seiner Sitzung am 16.1.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“.

Durch die Änderung des Bauungsplanes soll es erleichtert werden, den bestehenden Wohnraum flexibler bzw. kostengünstiger zu erweitern und der jeweiligen familiären Situation anzupassen. Es soll zukünftig möglich sein, auch über der Garage Wohnraum zu schaffen. Die maximale Grundfläche Wohnhaus mit Garage, die maximale Geschossfläche sowie die maximale Wandhöhe des Wohnhauses werden nicht verändert.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Holzhausen. Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs:



(ohne Maßstab)

2. Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.4.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.4.2020, ausgearbeitete vom Planungsbüro Georg Baumgartner, Anger, mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.4.2020 liegt in der Zeit vom

10. Juni 2020 bis 16. Juli 2020

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und Sachgüter	Umweltbericht
Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschläge, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Altlasten/Bodenschutz	Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land und des Wasserwirtschaftsamtes
Naturschutz	Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land
Wechselwirkungen	Umweltbericht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles - Bauleitverfahren zur 1. Änderung (Neuaufstellung) Bebauungsplan Klosterweg - veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anger, den 26. Mai 2020
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuss führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014, geändert durch Satzung vom 1. Januar 2016 und 18. Februar 2019 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 11. Mai 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 22. Mai 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.819.632,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.290.829,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.200.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

9.380.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b. für die Grundstücke (B)

380 v. H.

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.800.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bischofswiesen, den 25. Mai 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
Zudem kann die Haushaltssatzung auf www.gemeinde.bischofswiesen.de abgerufen werden.

Bek. Nr. 17

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und achtehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechsehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag (Digitalpauschale) von monatlich 19,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle, vor 17.00 Uhr liegende Sitzungsstunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 14. Mai 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

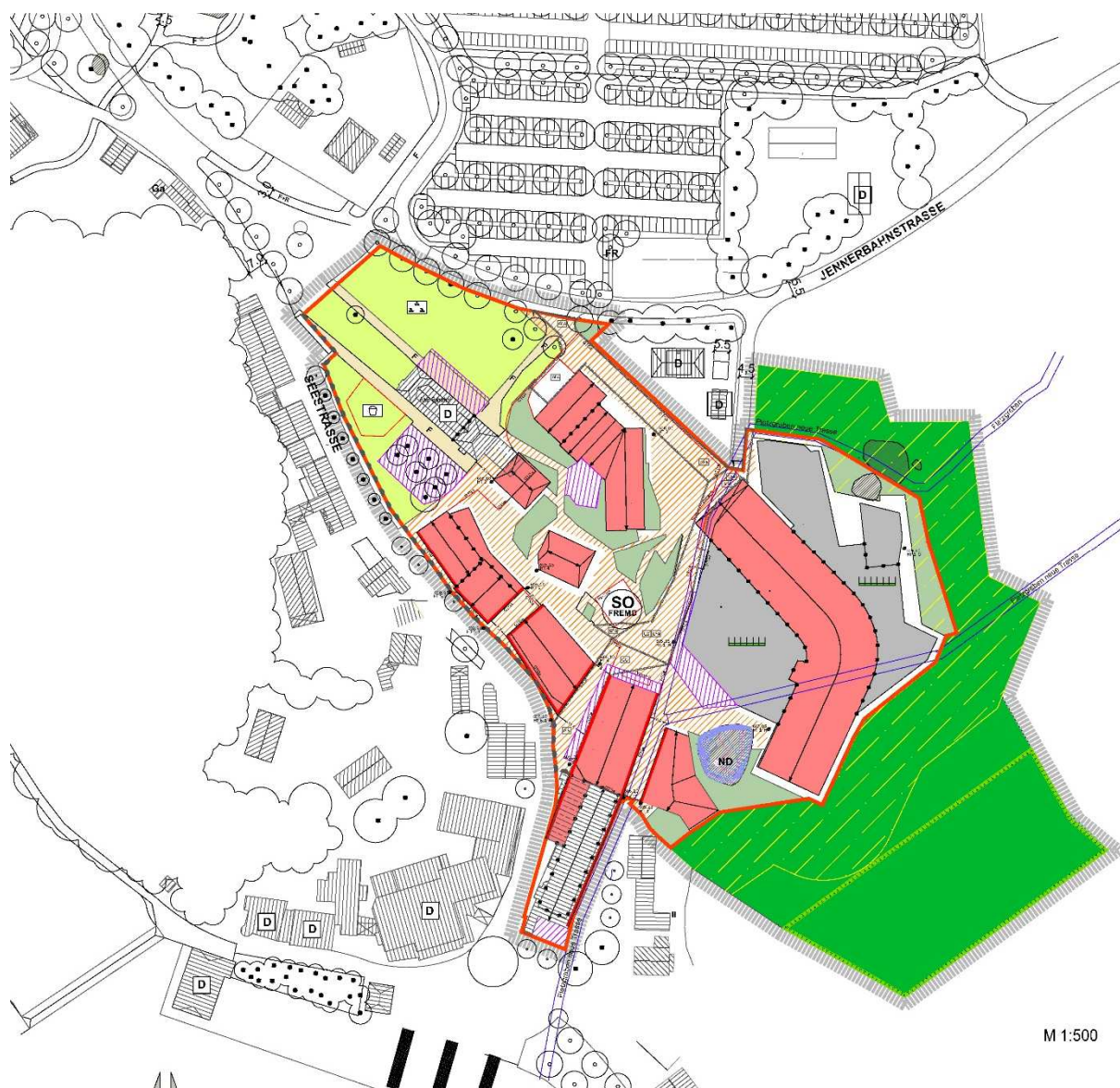
Bek. Nr. 18

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“; Wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke im Bereich zwischen See- und Jennerbahnstraße und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei unterschiedlichen Hotelanlagen, zwei Gebäuden an der Seestraße mit Handels- und Dienstleistungsflächen im Erdgeschoss sowie eine zentrale Platzfläche zwischen See- und Jennerbahnstraße geschaffen werden.

Ziel ist die Sicherung einer strukturierten nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrsstandortes im Ortsteil Königssee durch die Schaffung eines vielschichtigen Ortszentrums anstatt eines abgeschlossenen Hotelkomplexes. Im zentralen Bereich ist eine vollständige Neuordnung der Gebäude und Freiflächen vorgesehen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.1.2019 bis zum 8.3.2019 bzw. mit Schreiben vom 25.1.2019 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand erstmals in der Zeit vom 6.11.2019 bis zum 18.12.2019 bzw. mit Schreiben vom 28.10.2019 statt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt. Auch um einen möglichen Bekanntmachungsfehler zu heilen, wird die öffentliche Auslegung vorsorglich wiederholt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.5.2020 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Wesentliche Punkt der überarbeiteten Planung sind:

- Wegfall der kompletten Waldzimmer und Anlegung eines 25 Meter breiten gestuften Waldsaums
- Anpassung des Geltungsbereichs wegen Anlegung eines gestuften Waldsaums
- Reduzierung des Erweiterungsbaus vom Hotel Königssee um ein Stockwerk
- Festsetzung einer Durchwegung für die Öffentlichkeit sowie der Binnenerschließung
- Änderung des Umgriffs vom Sondergebiet Fremdenverkehr
- Anpassung der Ausgleichsflächen.

Zur Einsichtnahme liegen neben dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, die Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.5.2020, folgende weitere Unterlagen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit aus:

- Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018
- Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 25.3.2020
- Konzept Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.6.2018
- Wildbachschutz- und Rückhaltekonzept Pletzgraben, Auszug aus wasserrechtlichem Planfeststellungsverfahren mit Lageplan vom 12.2.2020
- Schalltechnische Untersuchung vom 19.3.2020.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

10. Juni 2020 bis 15. Juli 2020

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) aus.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/11 und 676/12 Gmrk. Schönau (Punzentratte). Der restliche Flächenanteil wird auf einer Ökokontofläche der bayerischen Staatsforsten (Fl. Nr. 217-TF, 381/2-TF, 796-TF, 798/4-TF, Gemarkung Wallgau) ausgeglichen.

Ergänzend zur Schutzgutbetrachtung im beiliegenden Umweltbericht liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut Boden:

- Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018
Themen: Geologische und geomorphologische Verhältnisse, hydrogeologische Verhältnisse, Bodenaufschlüsse: Schürfgruben und Kernbohrungen, Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, Bodenschichten und Bodenkennwerten, Gründungsvorschläge, Versickerung, Aushubmaterial
- Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019
Themen: Geotop Löwenstein/erratische Blöcke, Steinschlag- bzw. Felssturzrisiko
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 10.12.2019
Themen: Einhaltung Abstandsforderung zum Wald, Massenausbildung und Höhenentwicklung Bebauung
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 10.1.2020
Themen: Waldfunktionsplanung, Windwurf, walddirektlicher Ausgleich, Schaffung Waldsaum

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 16.12.2019
Themen: Altlastenverdachtsflächen
- Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.12.2019
Themen: Altlastenkataster
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: Bebauung Freifläche, Volumen Baukörper, Beanspruchung Waldflächen
- Stellungnahme Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern vom 18.12.2019
Themen: Waldfunktionsplanung, Steinschlag- bzw. Felssturzrisiko, Flächenversiegelung, Hangwaldbereich,
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land, vom 19.12.2019
Themen: überbaute Gebäudeflächen, Größenvergleich Bebauung, Bodendenkmäler, Waldrodung
- Stellungnahme von Herrn Dr. Volker Diersche vom 18.12.2019
Themen: Geologische und Geomorphologische Verhältnisse, Baugrund, Gründungsvorschlag Tiefgarage,
- Stellungnahme Bündnis 90/Die Grünen vom 18.12.2019
Themen: überbaute Fläche, Bau Tiefgarage, baulicher Eingriff Waldgebiet
- Stellungnahme Sammeleinwendung von Bürgern vom 16.12.2019
Themen: Bauvolumen, Bebauungsgröße

Schutzgut Wasser:

- Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018
Themen: Geologische und geomorphologische Verhältnisse, hydrogeologische Verhältnisse, Bodenaufschlüsse: Schürfgruben und Kernbohrungen, Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, Bodenschichten und Bodenkennwerten, Gründungsvorschläge, Versickerung, Aushubmaterial
- Konzept Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.6.2018:
Themen: hydrologische Daten, Entwässerungskonzept, Bemessung Rückhalteraum, Bewertung der Einleitungen
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 10.12.2019
Themen: Hochwasserschutzmaßnahmen
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 16.12.2019
Themen: Grundwasser, Hochwasserschutz Pletzgraben
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: Renaturierung Pletzgraben
- Stellungnahme Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern vom 18.12.2019
Themen: Hochwasser Pletzgraben, Niederschlagswasser, Regenrückhaltebecken
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land, vom 19.12.2019
Themen: Rückhaltebecken Niederschlagswasser, Hochwasserschutzmaßnahme Pletzgraben,
- Stellungnahme von Rechtsanwalt Christoph Wamsler vom 18.12.2019
Themen: Hochwasserschutz Pletzgraben, Überschwemmungssituation, Oberflächengewässer
- Stellungnahme von Herrn Dr. Volker Diersche vom 18.12.2019
Themen: Grundwasserverhältnisse, Gründungsvorschlag Tiefgarage, Hochwasserschutz Pletzgraben

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 25.3.2020
Themen: Strukturkartierung, Gebäudekontrollen, Batcorder-Untersuchungen, Kartierungen, Minimierungsmaßnahme, CEF-Maßnahmen
- Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.12.2019
Themen: Artenschutz, Eingriffsregelung,
- Stellungnahme Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern vom 18.12.2019
Themen: Tiere und Pflanzen

Schutzgut Mensch (Erholung):

- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: nachhaltige Tourismusentwicklung

Schutzgut Mensch (Lärmemission):

- Schalltechnische Untersuchung vom 19.3.2020
Themen: Geräuschbelastung durch Anlagen, Emissionen Straßenverkehr
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 10.12.2019
Themen: Lärmschutz
- Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.12.2019
Themen: Immissionsschutz
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: Verkehrsaufkommen
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land, vom 19.12.2019
Themen: Verkehrssituation

Schutzgut Landschaft:

- Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019
Themen: Geotop Löwenstein/erratische Blöcke, Steinschlag- bzw. Felssturzrisiko
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 10.12.2019
Themen: Massenausbildung und Höhenentwicklung Bebauung
- Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.12.2019
Themen: Landschaftsbild
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: Volumen Baukörper, Naturdenkmal Löwenstein,
- Stellungnahme Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern vom 18.12.2019
Themen: Hangwaldbereich
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land, vom 19.12.2019
Themen: Größenvergleich Bebauung, erratische Blöcke
- Stellungnahme von Herrn Dr. Volker Diersche vom 18.12.2019
Themen: Naturdenkmal/Geotop „Findling Löwenstein“

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Stellungnahme Manfred Angerer vom 5.2.2020
Themen: Abbruch Anbau „Alter Bahnhof“
- Stellungnahme Kreisheimatpfleger Johannes Schöbinger vom 19.12.2019
Themen: Anregung kulturhistorische Gegenstände Pavillon
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 13.12.2019
Themen: denkmalgeschütztes Gebäude
- Stellungnahme von Herrn Dr. Volker Diersche vom 18.12.2019
Themen: Archäologie

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com – Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/ Baugebiete – 1. Änderung B-Plan Seestraße** veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 28. Mai 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
